

Wirksamkeit einer Lohngleitklausel

Ass. Heiner Begemann, Geschäftsführer Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Nordrhein-Westfalen e.V.



Der BGH hat mit Urteil vom 22. November 2001 (VII ZR 150/01) eine Lohngleitklausel für wirksam erachtet, nach der ein Mehr- bzw. Minderbetrag nur erstattet wird, soweit er 0,5 % der Abrechnungssumme überschreitet. Damit hat sich der Auftragnehmer mit einem Selbstbehalt von 0,5 % der Abrechnungssumme auch dann an den Mehrkosten zu beteiligen, wenn diese darüber hinausgehen. Betragen die Mehrkosten 0,5% der Abrechnungssumme oder weniger, hat sie der Auftragnehmer allein zu tragen.

Der zugrundeliegende Bauvertrag enthielt zur Lohngleitklausel u. a. folgende AGB-Regelung: „Der Mehr- und Minderbetrag wird nur erstattet, soweit er 0,5 % der Abrechnungssumme überschreitet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel)“. Der Auftraggeber zahlte nur den 0,5 % der Auftragssumme überschreitenden Mehrbetrag. Die Klage des Auftragnehmers auf Zahlung des darunterliegenden Mehrbetrages von 0,5 % der Abrechnungssumme wurde abgewiesen.

Zunächst hat der BGH festgestellt, daß nach dem Wortlaut der Klausel nur die über 0,5 % hinausgehenden Mehrkosten zu erstatten seien, nicht hingegen die Mehrkosten bis zu 0,5 % der Abrechnungssumme. Das folge zum einen aus dem Wort „soweit“, was bedeute, daß die Mehrkosten nur in dem Maße erstattet würden, wie 0,5 % der Abrechnungssumme überschritten würden. Bestätigt werde diese Auslegung durch den Klammerzusatz, der eine Selbstbeteiligung des Auftragnehmers in Höhe eines Bagatellbetrages von (bis zu) 0,5 % vorsehe.

Die Klausel verstoße auch nicht gegen § 9 AGBG. Mit der § 2 Nr. 2 VOB/B ergänzenden Lohngleitklausel verringere der öffentliche Auftraggeber das Kalkulationsrisiko des Auftragnehmers bei Bauverträgen mit längerer Bauzeit. Dieses durch mögliche Lohnänderungen während der Bauzeit bedingte Risiko hätte der Auftragnehmer nach der gesetzlichen Regelung voll zu tragen. Es

sei nicht unangemessen, wenn der Auftraggeber dieses Risiko übernehme, die Übernahme jedoch auf einen 0,5 % der Auftragssumme überschreitenden Betrag beschränke. Dabei sei es für die Inhaltskontrolle unerheblich, daß der Auftragnehmer dieses Risiko möglicherweise nicht vollständig überschauen und kalkulieren könne. Dies sei nach der gesetzlichen Regelung nicht anders. ◀